

## Anlage 1

### Einstellungsgespräch – Bestätigung

#### **Bestätigung**

Im Rahmen des heutigen Mitarbeiter- / Vorstellungsgesprächs wurde die Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung durch den Träger angesprochen.

Ich wurde ausdrücklich auf das Verbot jeglicher Übergriffe (täglich, verbal, sexuell) im Rahmen meines Arbeitsverhältnisses hingewiesen. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich wegen eines Strafbestands gegen die sexuelle Selbstbestimmung meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren. Unterlasse ich es, kann dies die fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Mir wurde die Durchschrift meines Personalbogens mit Anlage (Straftatbestände nach § 72 a SGB VIII) und die Broschüre „Handreichung zu Konfliktbearbeitung, Mobbing und sexuelle Belästigung“ ausgehändigt.

Ich bin verpflichtet, an Schulungen des Trägers zur Thematik Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung teilzunehmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/ der Arbeitsnehmers/in



Für ein faires und respektvolles Verhalten in der EKHN

# Handreichung zum Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt



EVANGELISCHE KIRCHE

IN HESSEN UND NASSAU

[www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Kernbotschaften	2
<b>Konflikte</b>	
Beschreibung	4
Beispiele	5
Professioneller Umgang	7
Hilfe und Unterstützung	8
Literaturhinweise	10
<b>Mobbing</b>	
Beschreibung	12
Beispiele	13
Professioneller Umgang	15
Hilfe und Unterstützung	17
Literaturhinweise	18
<b>Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt</b>	
Beschreibung	20
Beispiele	21
Professioneller Umgang	23
Hilfe und Unterstützung	24
Literaturhinweise	26
Kontaktadressen	27
Impressum	28

## Vorwort

Ein faires und respektvolles Verhalten am Arbeitsplatz ist Grundlage für eine gelingende und erfüllende Arbeit. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) legt daher besonderen Wert auf einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und verurteilt jedes Verhalten, das haupt- und ehrenamtliche Kolleginnen und Kollegen oder auch ihnen anvertraute Personen in ihrer persönlichen Würde verletzt, sei es durch Mobbing, Sexismus, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen tragen durch ihr Verhalten und Handeln zu einem gesunden Arbeitsklima und einer guten Zusammenarbeit bei. Den Vorgesetzten kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Zur Unterstützung eines fairen und respektvollen Verhaltens am Arbeitsplatz wurde 2001 der Zentrale KonfliktAuftrag eingerichtet. Die Initiative dazu ging von der Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV), der Frauenbeauftragten der EKHN (heute: Stabsbereich für Chancengleichheit) und dem Referat Personalrecht der EKHN aus.

In der vorliegenden Handreichung erfahren Sie, welche Unterstützung die EKHN Ihnen für den Umgang mit Konflikten, Mobbing, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt anbietet und wo diese zu finden ist.

Die erste Auflage dieser Handreichung hob vor allem auf die Unterscheidung zwischen „alltäglichen Konflikten“ und „Mobbing“ ab. Die zweite Auflage hat das Thema sexuelle Belästigung, Missbrauch und Gewalt in den Vordergrund gestellt. Die dritte Auflage berücksichtigte insbesondere die vielen praktischen Erfahrungen der letzten Jahre hinsichtlich des Umgangs mit Konflikten, Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Die hier vorliegende vierte Auflage betont besonders den Geltungsbereich dieser Handreichung für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, erweitert diesen um Grenzverletzungen und veranschaulicht anhand praktischer Beispiele, wann die Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots über die Zentrale Konfliktberatungsstelle, die Mobbing-Hotline oder den Stabsbereich Chancengleichheit empfohlen wird.

Wir wollen mit dieser Veröffentlichung allen haupt- und ehrenamtlichen Menschen in der EKHN Mut machen, Differenzen wahrzunehmen und auszuhandeln, eine Kultur des fairen und respektvollen Umgangs zu entwickeln, in der die gemeinsame Aufgabe in den Mittelpunkt gestellt wird.

## Kernbotschaften

2

Konflikte sind normal und alltäglich! Sie tragen die Gefahr der Verhärtung und Zuspitzung in sich. Dann wirken sie destruktiv. Werden Konflikte jedoch konstruktiv bearbeitet, sind sie ein Motor für lebendige Organisationen. Konflikte sollen daher benannt, angesprochen und bearbeitet, nicht verschwiegen oder vertuscht werden!

Jedes Verhalten das andere verletzt oder in ihrem Ansehen herabsetzt ist zu unterlassen! Mobbing und jede Form von Grenzverletzungen werden nicht toleriert und sind untersagt! Besonders schwer wiegt ein Verstoß gegen dieses Verbot, wenn diese Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen erfolgen.

Vorgesetzte tragen in besonderer Weise Verantwortung und haben eine Vorbildfunktion inne!

Sich in schwierigen Situationen Unterstützung zu holen, ist kein Zeichen von Schwäche oder Misserfolg, sondern im Gegenteil: Es zeigt einen professionellen Umgang mit herausfordernden Situationen an!

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sichert allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu, dass durch das Ansprechen von schwierigen Situationen und die Inanspruchnahme von Unterstützung keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen!

# Konflikte

## Beschreibung

Konflikte in Organisationen und somit auch in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sind nichts Ungewöhnliches, kein Drama, ja sie sind sogar ein Motor lernender und lebendiger Organisationen. Häufig macht sich jedoch das destruktive Potenzial breit, welches auch in Konflikten liegt: Konflikte am Arbeitsplatz wirken sich auf das Wohlbefinden sowohl der ehren- als auch hauptamtlichen Mitarbeitenden aus, beeinflussen das Arbeitsklima und behindern dadurch das Erreichen von Zielen oder die Erfüllung von Aufträgen. In zugesetzten Fällen machen sie krank und arbeitsunfähig. Die Kunst besteht darin, das konstruktive, entwicklungsförderliche Potenzial, welches in Konflikten liegt, zu heben und zu nutzen. In jedem Konflikt liegt eine Chance, eine positive Veränderung auf den Weg zu bringen. Häufig entstehen gemeinsame Prioritäten, eine gemeinsame Ausrichtung oder innovative Ideen nicht durch harmonische Gespräche, sondern erst durch sachliche Auseinandersetzungen und fruchtbare Austragen von Differenzen. Dabei müssen Spannungen und nicht auflösbare Widersprüche ausgehalten oder balanciert werden. Ein konstruktiver Umgang mit Konflikten und eine erfolgreiche Konfliktbearbeitung erzeugen produktive Energie für die weitere Zusammenarbeit. In jedem Konflikt liegt aber auch die Gefahr, soziale Beziehungen oder langjährig erarbeitete Früchte der Arbeit zu zerstören.

Das gemeinsame Konfliktverständnis der EKHN orientiert sich an der Konflikt-Definition von Friedrich Glasl: Demnach liegt ein Konflikt dann vor, wenn das Denken, Fühlen, Vorstellen, Wahrnehmen, Wollen oder Handeln von mindestens zwei oder mehr Parteien unvereinbar ist. Dabei reicht es aus, dass die Unvereinbarkeit von einer Partei als solche empfunden wird. Die empfundene Unvereinbarkeit muss weiterhin die Verwirklichung eigener Ziele, Interessen, Gefühle oder Vorstellungen beeinträchtigen oder verhindern. Eine Besonderheit dieser Definition liegt darin, dass es ausreicht, dass eine Person oder Partei eine Situation als Konflikt wahrnimmt. Eine solche Situation ist folglich als Konflikt anzuerkennen und sollte schnellstmöglich bearbeitet werden. Aussitzen oder Ignorieren der anderen Beteiligten ist nach diesem Verständnis nicht zulässig.

## Beispiele

Tätigkeitsbezogene Konflikte können vielfältiger Natur sein. So kann man beispielsweise strukturelle Konflikte, Wertekonflikte, Beziehungskonflikte oder Sachkonflikte unterscheiden. Verschiedene Konfliktarten bedürfen eigener Bearbeitungsweisen. Beispiele für Konflikte im kirchlichen Kontext der EKHN sind:

Haupt- und ehrenamtlich Tätige arbeiten unter verschiedenen Arbeitsbedingungen und folgen unterschiedlichen Handlungslogiken. Ehrenamtliche sind nicht durch Arbeitsverträge, Stellenbeschreibungen, Vorgesetzte und Gehaltsfragen gebunden. Sie engagieren sich aufgrund ihrer Motivation und möchten ihre persönlichen und beruflich in anderen Feldern gewonnenen Fähigkeiten gabenorientiert einbringen. Häufig ergeben sich Streitpunkte zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen hinsichtlich der Verbindlichkeit und Qualität der Arbeit. Gleichzeitig gibt es zunehmende konzeptionelle und finanzielle Anforderungen, die immer wieder zu Kompetenzgerangel und inhaltlichen Streitigkeiten führen.

Gemeindepädagoge und Pfarrerin streiten. Es geht um die nächste Konfirmandenfahrt. Die Pfarrerin hat den Gemeindepädagogen fest eingeplant. Die Pfarrerin rechnet damit, dass der Gemeindepädagoge mitkommt – wenn nicht für die Jugendarbeit, für was ist er denn sonst da?! In diesem Fall noch für andere Gemeinden und für die Arbeit auf Dekanatsebene. So ist es jedenfalls in den meisten Fällen in der EKHN geregelt. Gemeindepädagogen und -pädagoginnen sind beim Dekanat angesiedelt und ihre Tätigkeit erstreckt sich auf mehrere Gemeinden und Aufgabenfelder.

Im Team der Kita scheint es seit einiger Zeit zwei Lager zu geben: die einen, mit ihnen die Kita-Leitung, möchten endlich die Inklusion auch in der Kita umsetzen. Die anderen sagen: Wir haben doch kaum die Umstellung auf U3 verarbeitet. Jetzt lasst doch endlich mal Ruhe einkehren! Wir werden schon den Größeren nicht mehr gerecht, weil unsere Zeit vorne und hinten nicht reicht.

---

6

Traditionsabbrüche, Wertewandel und „Kirchenanalphabetismus“ einerseits sowie Migrationsbewegungen, Interkulturalität und Interreligiosität andererseits fordern kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enorm heraus. Nicht wenige leiden unter Vielfalt und Mehrdeutigkeiten. Während sich die einen Ambiguitätstoleranz (die Fähigkeit, mehrdeutige Situationen und widersprüchliche Handlungsweisen zu ertragen) und Differenzsensibilität wünschen, wollen die anderen klare Antworten und Positionierungen. Vor diesem Hintergrund prallen Gottesbilder, Kirchen-, Pfarr- und Gemeindebilder aufeinander und führen zu Auseinandersetzungen.

Sind Gemeindemitglieder Kunden oder Mitglieder der Kirche oder beides nicht? Können sie service- und kundenorientierte Angebote erwarten, die besondere Wünsche im Hinblick auf Taufen, Trauungen und Beerdigungen verwirklichen? Müssen Kirchen mehr Aufmerksamkeit auf „Kundenorientierung“ legen? Werden Pfarrpersonen damit zu Zeremonienmeistern degradiert oder gehört es zu ihren Aufgaben, Menschen in ihren lebensgeschichtlichen Übergängen bedarfsoorientiert zur Seite zu stehen? Hier gehen die Erwartungen stark auseinander und erzeugen Spannungen.

## Professioneller Umgang

Konflikte sind normal, alltäglich und können entwicklungsförderlich sein. Die Frage ist also nicht, ob es Konflikte gibt oder wie sie zu vermeiden sind, sondern wie mit Konflikten umgegangen werden soll: Werden sie verschwiegen oder vertuscht? Werden sie angesprochen und bearbeitet? Die EKHN stellt sich auf den Standpunkt: Konflikte sind dazu da, benannt und bearbeitet zu werden! Dabei zeigt die Erfahrung, je früher Konflikte angesprochen und bearbeitet werden, desto größer die Chance, das in ihnen liegende Entwicklungspotenzial zu nutzen und das destruktive Potenzial zu begrenzen!

Ein konstruktiver Umgang mit Konflikten braucht zunächst die Bereitschaft und Fähigkeit aller Beteiligten, Konflikte sachlich anzusprechen und mit ihnen für alle nachvollziehbar umzugehen. Es ist wichtig zu klären, worum es eigentlich geht, wer an dem Konflikt in welcher Weise beteiligt ist und welche Ursachen der Konflikt haben könnte. Durch eine respektvolle und unaufgeregte Beschreibung des Konflikts können unterschiedliche Sichtweisen und Positionen benannt werden, die zunächst einmal Klarheit über die aktuelle Situation verschaffen. Diese Konfliktbeschreibung ist der erste Schritt zur Konfliktbewältigung. Unbestrittene Fakten und gemeinsame höherrangige Ziele kommen dabei eine besondere Bedeutung zu. Sie halten eine Verbindungsklammer um die strittigen Punkte und helfen den Akteuren, in einem guten Kontakt zu bleiben oder einen solchen wieder herzustellen.

Zahlreiche Konflikte lassen sich mit Hilfe des gesunden Menschenverstands und eines guten Willens durch klärende Gespräche unter den Beteiligten bearbeiten und lösen. Treten hierbei Schwierigkeiten auf, so hilft vielfach ein guter Rat aus dem direkten Umfeld. Es gibt jedoch auch Situationen, in denen es ratsam ist, Unterstützung zu holen. Dieses zu tun ist kein Zeichen von Schwäche oder Misserfolg, sondern im Gegenteil: Es zeigt einen professionellen Umgang mit herausfordernden Situationen! Konfliktberaterinnen und -berater helfen Ihnen in einem ersten Schritt, sich selbst zu klären. Sie bieten Ihnen dann

mit einer Moderation einen klaren, sicheren Rahmen. Dort garantieren sie beispielsweise ausgeglichene Redezeiten, sorgen für die Einhaltung von Gesprächsregeln und halten ein vereinbartes Verfahren. Sie verfügen über die Fähigkeit, zur richtigen Zeit die richtigen Fragen zu stellen, Sachverhalte auf den Punkt zu bringen sowie Methoden anzubieten, die verfahrene Situationen wieder in Fluss bringen können. Sie schützen die Kontrahenten auch vor sich selbst.

## Hilfe und Unterstützung

Für oben genannte und viele anderen Konfliktlagen hat die EKHN eine qualifizierte, kostenfreie, vertrauliche und schnell reagierende Unterstützung eingerichtet. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen können sich jederzeit direkt an die Zentrale Konfliktberatungsstelle wenden. Davon erfährt niemand etwas. Das weitere eigene Vorgehen kann ruhig und geschützt beraten werden. Auch wer in seinem Arbeitsumfeld starke Konflikte wahrnimmt, und nicht weiß, wie sie oder er am besten damit umgehen soll, kann sich an die Konfliktberatungsstelle wenden.

Betroffenen Personen, die einen Konflikt zur Sprache bringen und sich für den professionellen Umgang mit diesem Unterstützung organisieren, sichert die EKHN im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu, dass ihnen deswegen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

Die Zentrale Konfliktberatungsstelle der EKHN wurde 2001 eingerichtet. Die Initiative ging von der Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) und dem Referat Personalrecht der EKHN aus. Sie hatten erkannt, dass berufliche Konflikte in der Kirche einen eigenen professionellen Ort brauchen, an dem sie bearbeitet werden, auch um juristische Auseinandersetzungen zu reduzieren.

Die Zentrale Konfliktberatungsstelle ist seit 2004 im kircheninternen Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS) in Friedberg angesiedelt. In manchen Dekanaten stehen regionale Konfliktbeauftragte zur Verfügung, die mit der Zentralen Konfliktberatungsstelle in Austausch stehen. Dies verdeutlicht, dass die EKHN als Arbeitgeberin daran interessiert ist, Mitarbeitende mit Konflikten nicht alleine zu lassen. Konflikte sollen nicht unter den Tisch gekehrt werden oder eskalieren, sondern konstruktiv und mit professioneller Unterstützung von erfahrenen Konfliktberaterinnen und -beratern bearbeitet werden.

Neben der direkten Konflikt-Beratung hat die Zentrale Konfliktberatungsstelle auch einen Präventionsauftrag, nämlich in geeigneten Veranstaltungen über das Thema „konstruktiver Umgang mit Konflikten“ zu informieren. Damit Konflikte nicht eskalieren, müssen Leitungspersonen und Mitarbeitende über Konflikte, ihre Chancen und Risiken, ihre Dynamiken und Verläufe informiert sein. Daher ist es ratsam, dass wiederholt Informations-, Sensibilisierungs- und Diskussionsveranstaltungen organisiert werden. Auch dazu können sich Mitarbeitende, Gemeinden, Einrichtungen, MAV en usw. jederzeit an die Zentrale Konfliktberatungsstelle wenden.

Die Ansprechpartnerin für die Bearbeitung von Konflikten im Arbeitskontext ist die zentrale Konfliktbeauftragte der EKHN:

Elke Breckner

Konflikt-Handy: 0151-15 18 14 19

Konflikt-Mail: [konfliktbeauftragte@ekhn-net.de](mailto:konfliktbeauftragte@ekhn-net.de)

## Literaturhinweise

Berkel, Karl (2008)

Konflikttraining – Konflikte verstehen, analysieren, bewältigen

Glasl, Friedrich (2004)

Selbsthilfe in Konflikten – Konzepte, Übungen, Praktische Methoden

Glasl, Friedrich (2013)

Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater

Knapp, Peter (2014)

Konflikte lösen in Teams und großen Gruppen – Klärende und deeskalierende Methoden für die Mediations- und Konfliktmanagement-Praxis im Business

Knapp, Peter (2012)

Konfliktlösungs-Tools – Klärende und deeskalierende Methoden für die Mediations- und Konfliktmanagement-Praxis

Kunkel-van Kaldekerken Roland und Carla (2011)

Kooperation in der Konfliktbearbeitung – Der STEP-Grundstandard für den konstruktiven Umgang mit Konflikten

Schwarz, Gerhard (2005)

Konfliktmanagement – Konflikte erkennen, analysieren, lösen

Simon, Fritz B. (2010)

Einführung in die Systemtheorie des Konflikts

# *Mobbing*

## Beschreibung

Der Begriff „Mobbing“ geht auf zwei Wörter im Englischen zurück: auf das Verb „to mob“ (jemanden belästigen, anpöbeln, attackieren, terrorisieren oder auch manipulieren) sowie auf das Substantiv „the mob“ (die Meute).

In einem vereinfachten, alltagssprachlichen Sinn steht das Wort häufig für „Konflikte am Arbeitsplatz“, für alles was einem nicht gefällt. Bei einer solchen Begriffsverwendung fehlt jedoch die entscheidende Differenzierung: Getuschel hinter dem Rücken, die ein oder andere harte Kritik von Vorgesetzten oder eine Gruppenbildung in der Kantine sind nichts Ungewöhnliches, wenn auch unangenehm. Im Unterschied zu solchen alltäglichen Konfliktsituationen zielt Mobbing am Arbeitsplatz auf Ausgrenzung und greift die Betroffenen in ihren psychischen, physischen und sozialen Grundlagen an. Mobbing bezeichnet eine destruktiv konfliktbelastende Kommunikation und Situation am Arbeitsplatz, bei der die angegriffene Person unterlegen ist. Diese Aggression kann ausgehen von einer Einzelperson oder einer Gruppe, von Kollegen und Kolleginnen oder Vorgesetzten. Die betroffene Person wird systematisch, über einen längeren Zeitraum, erniedrigt und in ihrer persönlichen Würde verletzt. Die Angriffe haben dabei das Ziel oder die Wirkung der Einschränkung oder Zerstörung der sozialen Beziehungen, des sozialen Ansehens, der Qualität der Berufs- und Lebenssituation, der Gesundheit und der Möglichkeiten der betroffenen Person, sich mitzuteilen. Die betroffene Person empfindet dieses als Diskriminierung. Gemeint ist mit dem Begriff „Mobbing“ also eine zielgerichtete, systematische und längerfristige Ausgrenzung und Diskriminierung, im schlimmsten Fall mit der Absicht die betroffene Person aus ihrer Arbeitsstelle zu drängen.

Häufig ist „gegenseitiges Mobbing“ anzutreffen, d.h. Täter und Opfer lassen sich nicht auseinanderhalten, Anfeindungen und Ausgrenzungsversuche zielen dann nicht nur in eine Richtung und auf eine Person.

## Beispiele

Beispiele für Mobbinghandlungen sind:

Eine Person kommt in den Raum und die Gespräche verstummen; ein „Guten Morgen“ der eintretenden Person findet keinen Widerhall.

13

Betroffenen Personen wird Kontakt vorenthalten, sie werden weder angesprochen noch gehört, sie werden wie Luft behandelt.

Es wird vermieden, den Platz neben dem Mobbing-Opfer einzunehmen, gegebenenfalls wird sogar der Platz gewechselt.

Eine Person wird in Arbeitssitzungen regelmäßig und massiv unterbrochen, oder die Aussagen massiv verdreht, so dass sie daran gehindert wird, sich am kommunikativen Geschehen zu beteiligen.

Die betroffene Person wird angeschrien, beschimpft oder durch andere Gesten (z.B. ständiges Augenrollen, abwertende Blicke) daran gehindert, sich an Arbeitsgesprächen zu beteiligen.

Das Mobbing-Opfer wird von notwendigen Informationsflüssen abgeschnitten, Unterlagen werden nicht zugestellt oder verschwinden vom Schreibtisch.

Eine Person wird aus der E-Mail-Kommunikationen ausgegrenzt oder es werden E-Mails mit abschätzigen oder verächtlichen Bemerkungen verschickt.

Die Arbeit oder das Privatleben einer Person wird ständig, unverhältnismäßig und auf unangemessene Art und Weise kritisiert; Arbeitseinsatz wird in kränkender Weise beurteilt.

Hinter dem Rücken der betroffenen Person wird schlecht über sie/ihn gesprochen; Gerüchte werden verbreitet.

Andere machen sich über die betroffene Person ständig lustig oder machen sie lächerlich, indem beispielsweise Gang, Stimme oder Gesten imitiert werden.

Das Mobbing-Opfer wird gezwungen Arbeiten auszuführen, die das Selbstbewusstsein verletzen, oder es werden gar keine oder sinnlose Aufgaben zugewiesen.

## **Professioneller Umgang**

Mobbing-Verhalten wird innerhalb der EKHN nicht toleriert. Dies gilt sowohl für haupt- als auch für ehrenamtlich Beschäftigte. Vorgesetzte und Mitarbeitende sind dazu aufgefordert, Mobbing-Verhalten klar zu benennen, die Betroffenen zu unterstützen und ihnen Mut zu machen, sich gegen unfaire Angriffe und Ausgrenzung zur Wehr zu setzen, mit dem Ziel, Lösungen für die belastende Situation zu finden. Von Mobbing betroffene Haupt- oder Ehrenamtlichen soll in erster Linie Hilfe und Schutz gewährt werden. Nachweisbare Mobbing-Handlungen werden mit folgenden Maßnahmen und Sanktionen belegt. Je nach Einzelfall kommen in Betracht:

**Das persönliche Gespräch mit der Forderung, das unfaire Verhalten sofort einzustellen und dem Hinweis auf konstruktive Möglichkeiten der Konfliktbearbeitung**

**Die mündliche Belehrung bzw. Ermahnung**

**Die schriftliche Ermahnung mit einem Vermerk in der Personalakte**

**Die Aufforderung zu einer Entschuldigung gegenüber der belästigten Person**

**Die Aufforderung, an Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen**

**Die Versetzung in eine andere Abteilung oder zu einer anderen Dienststelle**

**Bei Angestellten: Die schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung arbeitsrechtlicher Konsequenzen, ggf. die fristgerechte oder fristlose Kündigung**

Bei Kirchenbeamten/innen bzw. Pfarrpersonen: Verweis, Geldbuße, Kürzung der Bezüge, Versetzung sowie ggf. Entfernung aus dem Dienst

In schwerwiegenden Fällen Erstattung einer Anzeige und das strafrechtliche Vorgehen der betroffene Person gegen den Täter/die Täterin z.B. wegen Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung

Beschäftigte, deren Personalakte eine schriftliche Ermahnung erhält, sind bei Stellenbesetzungsverfahren auf dieses Verhalten anzusprechen. Die Übertragung einer höherwertigen bzw. mit mehr Verantwortung verbundenen Tätigkeit – insbesondere einer Vorgesetzten- oder Ausbilderfunktion – wird davon abhängig gemacht, dass nach Bewertung der Umstände eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.

## Hilfe und Unterstützung

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der EKHN die sich Mobbing-Angriffen ausgesetzt fühlen, oder Personen, die Mobbing-Situationen in ihrem Arbeitsumfeld beobachten, können sich an die Zentrale Konfliktbeauftragte der EKHN, die zuständige Mitarbeitervertretung, den Pfarrerausschuss, die Beauftragten für Chancengleichheit, ihre/n Vorgesetzte/n oder direkt an die jeweilige Dienststellenleitung wenden. Dort erhalten sie unmittelbare Unterstützung.

Betroffene Personen, die sich gegen Mobbing gewehrt bzw. in zulässiger Weise ihre Rechte eingefordert haben, sowie in gleicher Weise haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die einen Fall von Mobbing bekannt gemacht haben, sichert die EKHN im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu, dass ihnen deswegen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen. Die genannten Maßnahmen und Sanktionen dürfen nicht gegen die von Mobbing betroffene Person, sondern ausschließlich gegen die Mobbing ausübende(n) Person(en) angewendet werden.

Die Ansprechpartnerin für Mobbing-Fälle ist die zentrale Konfliktbeauftragte der EKHN:

Elke Breckner

Konflikt-Handy: 0151-15 18 14 19

Konflikt-Mail: [konfliktbeauftragte@ekhn-net.de](mailto:konfliktbeauftragte@ekhn-net.de)

## Literaturhinweise

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2010)

Wenn aus Kollegen Feinde werden – Der Ratgeber zum Umgang mit Mobbing

Esser; Axel (1999)

Mobbing – Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung

Leymann, Heinz (1993)

Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen wehren kann

Meschkatat, Bärbel/Stackelbeck, Martina/Langenhoff, Georg (2002)

Der Mobbing-Report, Repräsentativstudie zu Mobbing des Bundesministeriums für Arbeit

Neuberger, Oswald (1995)

Mobbing – Übel mitspielen in Organisationen

The background of the slide features a complex, abstract geometric pattern composed of numerous overlapping blue triangles of varying sizes and orientations. This creates a sense of depth and movement. A thin horizontal green line is positioned at the top right edge of the slide.

## Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

**Beschreibung** Sexuelle Belästigungen, Übergriffe und sexualisierte Gewalt unterscheiden sich von einvernehmlicher Sexualität durch ihren ausbeutenden, aggressiven oder verletzenden Charakter. Sie stellen einen Angriff auf die körperliche und seelische Unversehrtheit der Betroffenen dar. Sexuelle Gewalt setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit (z.B. physische bzw. psychische Dominanz) oder von Abhängigkeit entsteht. Bei allen Formen sexueller Gewalt werden sexuelle Handlungen für das Ausleben von Macht- und Dominanzbedürfnissen instrumentalisiert, d.h. es geht nicht um Sexualität, sondern um das Erleben von Macht und Überlegenheit. Dies sollen die Begriffe „sexuelle“ und „sexualisierte“ Gewalt zum Ausdruck bringen. Sexuelle Belästigung, Grenzverletzungen können leider immer wieder in allen Lebens- und Arbeitsbereichen der Menschen vorkommen. Die Thematisierung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz löst, auch noch im Jahr 2015, kontroverse Diskussionen unter manchen haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten aus. Wo beginnt eine (sexuelle) Grenzverletzung? Im Chancengleichheitsgesetz der EKHN in § 13 ist der Begriff sexuelle Belästigung wie folgt definiert: „Sexuelle Belästigung sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie (wiederholte) sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der jeweils betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.“

Sexuelle Belästigung, Missbrauch und Gewalt können Menschen an Leib, Seele und Persönlichkeit schwer schädigen. Dem wirkt die EKHN durch Aufklärung und klare Positionierung entgegen, indem sie z. B. auch Gesprächspartnerinnen benennt, die als Ansprechstelle für sexuelle Belästigungen, Grenzverletzungen unterhalb der Schwelle der Straftat zur Verfügung stehen.

Sexuelle Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person auf Grund ihrer/seiner sexuellen Neigungen im Arbeitskontext benachteiligt wird. Dies gilt bei der Bewerbung, Einstellung, Beförderung bis hin zur Kündigung. Jeder und jede hat das Recht auf freie Wahl des eigenen Geschlechts und auf den uneingeschränkten Ausdruck aller geschlechtlichen Empfindungen. Geschlechtskonformität darf kein Kriterium für die Achtung oder Missachtung von Menschen sein. Die sexuelle Orientierung, die sich im Verhalten oder auch z.B. der Wahl der Kleidung ausdrücken kann, sind Bestandteile der jeweiligen Persönlichkeit, die nicht zu Diffamierung im Beruf und im Alltag führen dürfen.

21

## Beispiele

Beispiele für Grenzverletzungen und sexuelle Diskriminierung sind:

Kompromittierende oder abwertende Äußerungen, „Witze“ oder unerwünschte „Komplimente“ über sexuelle Orientierung, körperliche Merkmale, Aussehen, Kleidung

Sexistische Gesten oder Verhaltensweisen, z.B. anstarren oder hinterher pfeifen

Briefe, Mails oder Telefonanrufe mit sexuellen Anspielungen oder Witze mit diskriminierendem/sexistischem Inhalt

Unerwünschte wiederholte Einladungen, Annäherung durch Briefe oder Telefonate

Unerwünschter Körperkontakt und andere körperliche Übergriffe, dazu gehören auch vorgetäuschte, „zufällige“ Körperberührungen

---

Belästigung durch Stalking, d.h. durch Verfolgung innerhalb und außerhalb der Dienststelle und durch das Erzwingen unerwünschter Kommunikation oder Annäherung

22

Anwendung einer frauenfeindlichen Sprache

Zeigen oder Aushängen pornografischer oder sexistischer Abbildungen oder Zeitschriften; Kopieren oder Nutzen pornografischer oder sexistischer Programme auf dienstlichen EDV-Anlagen

Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen sowie die Androhung beruflicher Nachteile bei entsprechender Verweigerung

Ein/e Bewerber/in mit allen erforderlichen Qualifikationen wird nicht zum Bewerbungsgespräch eingeladen, weil er/sie sich weigerte sein Geschlecht anzugeben, in Frauenoutfit gesehen wurde oder geschminkt ist

## Professioneller Umgang

Grenzverletzungen und sexualisierte

Gewalt können einen Menschen schwer an Leib und Seele schädigen. Solche Übergriffe wiegen in der Kirche besonders schwer, da sie dem christlichen Streben zum umfassenden Wohl der Menschen beizutragen, diametral entgegenstehen. Deshalb erwartet die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau von ihren Einrichtungs- und Dienststellenleitungen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Haltung der Null-Toleranz zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt. Viele Arbeitsbereiche haben mittlerweile entsprechende Selbstverpflichtungen für Mitarbeitende, die Bestandteil des Arbeitsvertrags sind. Im Bereich der Dekanate gibt es Präventionskonzepte und Handreichungen zum Umgang mit Schutzbefohlenen und teilweise sind Ansprechpersonen benannt. Jeder und jede ist aufgefordert, Betroffene zu ermutigen, sich gegen Angriffe der genannten Art zur Wehr zu setzen und Lösungen für die belastende Situation zu finden.

Folgende Maßnahmen oder Sanktionen kommen, je nach Einzelfall, in Betracht:

**Das persönliche Gespräch mit dem Hinweis auf das Verbot  
der sexuellen Belästigung**

**Die mündliche Belehrung bzw. Ermahnung**

**Die schriftliche Ermahnung mit einem Vermerk in der Personalakte**

**Die Aufforderung zu einer Entschuldigung gegenüber der belästigten Person**

**Die Aufforderung an Informations- oder Fortbildungs-  
veranstaltungen teilzunehmen**

**Die Versetzung in eine andere Abteilung oder zu einer anderen Dienststelle**

**Bei Angestellten: die schriftliche Abmahnung mit der Ankündigung von arbeitsrechtlichen Konsequenzen, ggf. die fristgerechte oder fristlose Kündigung**

---

**Bei Kirchenbeamt/innen bzw. Pfarrpersonen: der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Bezüge, die Versetzung sowie ggf. die Entfernung aus dem Dienst**

**In schwerwiegenden Fällen die Erstattung einer Anzeige**

**Ruhen oder Verlust des Ehrenamtes**

Beschäftigte, deren Personalakte eine schriftliche Ermahnung erhält, sind bei Stellenbesetzungsverfahren auf dieses Verhalten anzusprechen. Die Übertragung einer höherwertigen bzw. mit mehr Verantwortung verbundenen Tätigkeit – insbesondere einer Vorgesetzten- oder Ausbilderfunktion – wird davon abhängig gemacht, dass nach Bewertung der Umstände eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist.

**Hilfe und Unterstützung** Die von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt betroffene Person kann sich an die Beauftragten für Chancengleichheit in der EKHN, ihre/n Vorgesetzte/n, an ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, an die Dienststellenleitung oder die vom Dekanat Beauftragten für Schutzbefohlene wenden. Dabei kann er/sie zu jedem dieser Gespräche eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Sie erhält unmittelbare Unterstützung!

Betroffene sind berechtigt, den Vorfall einer Beauftragten für Chancengleichheit mitzuteilen. Sie können sich dort über mögliche und notwendige Konsequenzen sowie Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Vorfälle beraten lassen (§ 13 ChGIG).

Vorgesetzte sind verpflichtet, soweit die Betroffenen damit einverstanden sind, bekannt gewordene Fälle von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt der Dienststellenleitung zu melden (§ 13 ChGIG). Die Dienststelle ist verpflichtet, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt gewordene Fälle als Dienstvergehen zu verfolgen (§ 13 ChGIG).

Betroffene Personen, die sich gegen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt gewehrt bzw. in zulässiger Weise ihre Rechte eingefordert, sowie in gleicher Weise haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die einen Fall bekannt gemacht haben, sichert die EKHN im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu, dass ihnen deswegen keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen. Die genannten Maßnahmen und Sanktionen dürfen nicht gegen Betroffene, sondern ausschließlich gegen die Grenzverletzung und Gewalt ausübenden Personen angewendet werden.

Die zentrale Ansprechstelle für Opfer von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt ist der Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN:

#### **Sexualisierte Gewalt:**

Anita Gimbel-Blänkle (Pfarrerin)

**Telefon:** 06151 – 40 54 14

**E-Mail:** [anita.gimbel-blaenkle@ekhn-kv.de](mailto:anita.gimbel-blaenkle@ekhn-kv.de)

#### **Sexuelle Belästigung, Diskriminierung:**

Carmen Prasse, Lydia Förster

**Telefon:** 06151 – 405 434 oder 405 115

**E-Mail:** [carmen.prasse@ekhn-kv.de](mailto:carmen.prasse@ekhn-kv.de)

[lydia.foerster@ekhn-kv.de](mailto:lydia.foerster@ekhn-kv.de)

## Literaturhinweise

Plogstedt, Sibylle / Degen, Barbara (1992):

Nein heißt nein! DGB-Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Internetseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

([www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de) -> Themen: Geschlecht)

Internetseite des Deutschen Gewerkschaftsbundes

([www.dgb.de](http://www.dgb.de) -> Themen: Sexuelle Diskriminierung)

## Kontakte

---

### Zentrale Beratungsstelle für Konflikte und Mobbing:

---

*Elke Breckner*

Telefon: 0151 – 15 18 14 19

E-Mail: konfliktbeauftragte@ekhn-net.de

27

### Zentrale Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung und Diskriminierung:

---

*Anita Gimbel-Blänkle (Pfarrerin)*

Telefon: 06151 – 405 414

E-Mail: anita.gimbel-blaenkle@ekhn-kv.de

*Carmen Prasse*

Telefon: 06151 – 405 434

E-Mail: carmen.prasse@ekhn-kv.de

*Lydia Förster*

Telefon: 06151 – 405 115

E-Mail: lydia.foerster@ekhn-kv.de

### Beratung zu Fragen des Personalrechts

---

*Dr. Petra Knötzele (Oberkirchenrätin, Juristin)*

Telefon: 06151 – 405 422

E-Mail: Dr.Petra.Knoetzele@ekhn-kv.de

### Psychologische Beratung in Konflikt- und Krisensituationen:

---

*Jutta Lutzi (Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin)*

Telefon: 06031 – 162 950

E-Mail: jutta.lutzi.zsb@ekhn-net.de

E-Mail geschützt: <http://www.evangelische-beratung.info/Jutta-Lutzi>

## Impressum

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Paulusplatz I  
64285 Darmstadt  
[www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)

28

Inhalt:

**Kirchenverwaltung**

Dezernat 2 – Personal, Referat Personalrecht  
und

**Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision (IPOS)**

Fotos:

Harun Kloppe, Mainz

Gestaltung:

[www.harunkloppe.de](http://www.harunkloppe.de)

Druck:

Reha-Werkstatt Rödelheim

4. Auflage

Darmstadt, August 2015

**IPOS**

Institut für Personalberatung  
Organisationsentwicklung  
und Supervision in der EKHN





EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU

[www.ekhn.de](http://www.ekhn.de)

**3.4.4.****Straftatbestände nach § 72a SGB VIII****Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung****§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht**

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen**

## (1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

## (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## (4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

**§ 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

## (3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung**

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Mißbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um
  - a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
  - b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

### **§ 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### **§ 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung**

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) 1In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

**§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

**§ 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen**

weggefalen

**§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. 2Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sor geberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

**§ 180a Ausbeutung von Prostituierten**

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

**§ 181a Zuhälterei**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

**§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### **§ 183 Exhibitionistische Handlungen**

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1

bestraft wird.

### **§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses**

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

### **§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften**

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet oder bewirbt,
6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht grösstlich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleiern erfolgt.

### **§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand hat,

1. verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder
2. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ist der Versuch strafbar.

### **§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
  - a. sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
  - b. die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
  - c. die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. 2§ 74a ist anzuwenden.

### **§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
  - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
  - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbekleideten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahe Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der

- Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.
- (3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.
- (6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

#### **§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien**

- (1) Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. 3§ 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. 3§ 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

#### **§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen**

- (1) Nach § 184b Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung veranstaltet. Nach § 184c Absatz 1 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung veranstaltet.
- (2) Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine kinderpornographische Darbietung besucht. Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer eine jugendpornographische Darbietung besucht. 3§ 184b Absatz 5 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution**

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

#### **§ 184g Jugendgefährdende Prostitution**

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
  2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 184i Sexuelle Belästigung**

- (1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

**§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
  2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht
  3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in der Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. 2§ 74a ist anzuwenden.

**§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,
1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder
  2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

**§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen**

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
- seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
  - seinem Hausstand angehört,
  - von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
  - ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh mißhandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr
1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
  2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung
- bringt.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

**§ 232 Menschenhandel**

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn
1. diese Person ausgebeutet werden soll
    - a) bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
    - b) durch eine Beschäftigung,
    - c) bei der Ausübung der Bettelei oder
    - d) bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
  2. diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldnechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden soll oder
  3. dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Ausbeutung durch eine Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn die Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen (ausbeuterische Beschäftigung).

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person, die in der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Weise ausgebeutet werden soll,

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt oder
2. entführt oder sich ihrer bemächtigt oder ihrer Bemächtigung durch eine dritte Person Vorschub leistet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
3. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

In den Fällen des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 ist der Versuch strafbar.

### **§ 232a Zwangsprostitution**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zu der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder den in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten sexuellen Handlungen veranlasst.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, wenn einer der in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Umstände vorliegt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(6) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer

1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder
2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5

geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

**§ 232b Zwangsarbeit**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldnechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst,

1. eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2) aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldnechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) § 232a Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

1. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
2. bei der Ausübung der Bettelei oder
3. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahren alt ist,  
der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,  
der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
2. rend der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,  
der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
3. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Tat nach Absatz 1 Nummer 1 Vorschub leistet durch die

1. Vermittlung einer ausbeuterischen Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2),
2. Vermietung von Geschäftsräumen oder
3. Vermietung von Räumen zum Wohnen an die auszubeutende Person.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat bereits nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

**§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung**

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt und sie in dieser Lage ausbeutet

1. bei der Ausübung der Prostitution,
2. durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
3. bei der Ausübung der Bettelei oder
4. bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn einer der in § 233 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Umstände vorliegt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **§ 234 Menschenraub**

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### **§ 235 Entziehung Minderjähriger**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein,

den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenhält.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger

1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
2. im Ausland vorenhält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen Dritten zu bereichern.

(5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

### **§ 236 Kinderhandel**

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, daß ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, daß die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.